

25 Jahre Ramsar-Konvention

Von Klaus KRAINER

1. Einleitung

Feuchtgebiete aller Art gehören weltweit zu den gefährdetsten Lebensräumen. In den letzten Jahrzehnten mußten sämtliche Feuchtgebietstypen, wie z.B. Auwälder, Moore, Feuchtwiesen und Röhrichte ungeheure Flächenverluste hinnehmen. Mit dem Verschwinden dieser Feuchtgebiete geht auch eine Vielzahl an Pflanzen- und Tierarten für immer verloren. Feuchtgebiete stellen darüberhinaus einen wichtigen Faktor des Naturhaushaltes dar. Neben ihrer Bedeutung für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten, die für ihre Existenz auf diese Lebensräume angewiesen sind, sind sie unentbehrlich für die Grundwasserneubildung und Gewässerreinigung – und somit ein natürlicher Trinkwasservorrat. Jedes noch so kleine Feuchtgebiet, sei es ein Tümpel, ein Teich oder ein Moor, übt einen positiven Einfluß auf das Mikroklima und das Klima überhaupt aus. Feuchtgebiete sind Feuchtigkeitsspeicher. Sie sind natürliche Retentionsräume, die bei Hochwasser die Wassermengen aufnehmen. Der Wechsel Wasser-Land, die Dynamik des fließenden Wassers und der von ihr geformten Landschaft tragen wesentlich zur Erhöhung des Erlebnis- und Erholungswertes für uns Menschen bei. Durch die ständige Veränderung unserer Umwelt ist das Wasser in all seinen Ausbildungsformen zu einem immer wertvolleren Gut geworden. Im Bundesland Kärnten wurden mit der Reformierung des Kärntner Naturschutzgesetzes im Jahre 1986 die Feuchtgebiete gesetzlich unter Schutz gestellt. Gemäß Paragraph

8 des Kärntner Naturschutzgesetzes (LGBl. 54/1986 i.d.d.g.F.) ist in „Moor- und Sumpfflächen, Schilf- und Röhrichtbeständen sowie in Au- und Bruchwäldern die Vornahme von Anschüttungen, Entwässerungen, Grabungen und sonstigen, den Lebensraum von Tieren und Pflanzen in diesem Bereich nachhaltig gefährdenden Maßnahmen verboten“. Ausnahmen können von der Naturschutzbehörde nur für den Fall erteilt werden, daß entweder dadurch kein Schaden für das Feuchtgebiet zu befürchten ist oder soferne ein anderes öffentliches Interesse das öffentliche Interesse an der Bewahrung des Feuchtgebietes übersteigt. Besonders wertvolle Feuchtgebiete erhielten mit der Ramsar-Konvention nicht nur eine internationale Anerkennung, durch sie ist der Wert und die Bedeutung von Feuchtgebieten für Pflanze, Tier und Mensch in aller Öffentlichkeit bekannt geworden.

2. Von den Anfängen

Eine ausführliche Darstellung der historischen Entwicklung mit Hintergrundinformationen und Querweisen bildet die Zusammenfassung von MATTHEWS (1993). Das folgende Kapitel gibt einen Überblick der wichtigsten Stationen bis zur Verabschiedung der Konvention. Der Konferenz in Ramsar gingen unzählige Tagungen und Konferenzen voraus, die bis in das Jahr 1960 zurückreichten. Der IUCN (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources;

Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen) wurde von Dr. Lic Hoffmann erstmals ein Projektvorschlag übergeben, welcher ein internationales Programm zum Schutz und Management von Marschen, Mooren und anderen Feuchtgebieten enthielt. Bezeichnenderweise wurde es das MAR-Projekt genannt, da diese drei Buchstaben die Anfangsbuchstaben des Wortes für Feuchtgebiet: MARshes, MARecages, MARismas bilden.

Im Jahr 1962 wurde die erste MAR-Konferenz in der französischen Camargue abgehalten. Als Ergebnis erschien ein umfangreicher Tagungsband, in dem u.a. auch die Empfehlung festgehalten wurde, eine internationale Feuchtgebietenkonvention zu erstellen.

Im darauffolgenden Jahr fand im schottischen St. Andrews die erste europäische Tagung zum Schutz von Wasservögeln statt. Diese Tagung bildete auch den Meilenstein für die erste europaweite Zusammenarbeit der drei wesentlichen Wasservogel-Interessensgruppen (Wissenschaft, Jagd und Verwaltung).

1965 wurde vom Internationalen Büro für Wasservogel- und Feuchtgebietenforschung IWRB (International Waterfowl and Wetlands Research Bureau) ein Dokument publiziert, das „Vorschläge zum Inhalt eines internationalen Abkommens oder einer Feuchtgebietenkonvention“ enthielt. Das Dokument bildete die Basis für die in den folgenden Jahren sich entwickelnde Konvention.



Drei Jahre nach St. Andrews fand im Mai 1966 in Noordwijk aan Zee in den Niederlanden die zweite europäische Konferenz über Wasservogelschutz statt. An dieser Konferenz nahmen 23 Staaten teil, 17 von ihnen waren durch offizielle Delegierte vertreten. Eine Besonderheit bildete zur damaligen Zeit die Teilnahme von sowjetrussischen Fachleuten. Dadurch konnte gewährleistet werden, daß die gesamte Paläarktis durch eine Konvention abgedeckt wurde.

Der erste Entwurf einer „Feuchtgebietskonvention“ wurde am 12. Oktober 1967 vom Niederländischen Ministerium für Kultur, Freizeit und soziale Wohlfahrt in Umlauf gebracht. Das Dokument umfaßte 21 Artikel, es sollte von der Ökologiekommission der IUCN verwaltet werden.

Dieser Entwurf und zwei eingelangte Kommentare wurden anlässlich einer Konferenz in Morges in der Schweiz im Jahr 1967 beraten. Von den Teilnehmern wurden die leicht geänderten Beschlüsse an das niederländische Ministerium weitergeleitet.

Bereits im Juni 1968 konnte das IWRB den zweiten Entwurf zur „Konvention über Wasservögel und Feuchtgebiete“ und eine „Einführung“ an die voraussichtlichen Teilnehmer der nächsten europäischen Konferenz über Wasservogelschutz im September des gleichen Jahres schicken.

Aufgrund des Einmarsches der Armeen der UdSSR und vier ihrer Verbündeten am 21. August 1968 in die Tschechoslowakei gab es seitens der Organisatoren Bedenken bei der Durchführung der geplanten Konferenz in Leningrad. Trotz zahlreicher politischer Proteste und Ablehnungen fand die Konferenz statt, jedoch ohne Ergebnis in Hinblick auf eine Annahme der Konvention.

Überraschenderweise erhielt im Februar 1969 das IWRB einen weiteren Entwurf vom Landwirtschaftsministerium der UdSSR. Dieser Entwurf wurde bei der Jahresversammlung des Vorstandes der IWRB in Wien im Mai 1969 diskutiert.

Im Juni desselben Jahres besuchte der Unterstaatssekretär des Ministeriums für natürliche Ressourcen und Direktor des Ressorts für Jagd und Fischerei des Iran (und zugleich Ländervertreter beim IWRB) die IWRB-Zentrale in Slimbridge/England. Dabei wurde dem Vertreter des Irans mitgeteilt, daß sich noch kein Land angeboten hatte, die internationale Hauptkonferenz zu beherbergen, die notwendig war, um die Konvention ins Leben zu rufen. Seitens des persischen Unterstaatssekretärs wurde daher der Vorschlag gemacht, diese Anfang 1971 im Iran, und zwar in Babolsar an der Südküste des Kaspischen Meeres durchzuführen.

Entscheidend für das Zustandekommen der Konvention war die Verfassung von Entwürfen und Kommentaren, die den jeweiligen Teilnehmern und bestimmten Institutionen zugesandt wurden. Einen wesentlichen Beitrag leistete auch das IWRB, welches für die nächste wichtige Konferenz im September 1969 in Moskau einen Kompromiß-Entwurf ausarbeitete, nachdem das niederländische Ministerium den versprochenen Entwurf nicht termingerecht vorlegte. Die Konferenz in Moskau diente auch dazu, die Beziehungen zwischen dem IWRB und der Sowjetunion wiederherzustellen, die aufgrund des Einmarsches der UdSSR in die Tschechoslowakei einen Tiefpunkt erreicht hatten.

Die Konferenz in Moskau brachte entscheidende Impulse, zumal die

Schaffung einer Feuchtgebietskonvention allgemein als vorrangiges Ziel anerkannt wurde.

Am 1. Dezember 1969 legte das Niederländische Ministerium für Kultur, Freizeit und soziale Wohlfahrt einen offiziellen Entwurf als Vorschlag für die Konvention vor, welcher mit dem vom IWRB erstellten Entwurf praktisch identisch war.

Dieser Entwurf sowie die 79 dazu eingelangten Kommentare wurden bei der nächsten Fachtagung im März 1970 in Espoo nahe bei Helsinki von den eingeladenen Teilnehmern eingehend behandelt, darunter befanden sich auch bemerkenswerterweise vier Ministerienvertreter aus Finnland, dem Iran, den Niederlanden und der UdSSR sowie Rechtsexperten, Ökologieexperten, Vertreter der FAO (Food and Agriculture Organisation; Welternährungsorganisation), der IUCN, des IBP (International Biological Program; Internationales Biologisches Programm) und der Präsident des CIC (Conseil International de la Chasse; Internationaler Rat für jagdliche Angelegenheiten) sowie der Präsident des IWRB.

Im Zuge der Jahresversammlung des IWRB im Jahr 1970 in Knokke, Belgien, kam es zu eingehenden Gesprächen zwischen Vertretern der IUCN, dem Präsidenten des IWRB und Ministerien aus Belgien und Dänemark. Dabei wurden seitens der IUCN einige Vorschläge eingebracht, die in den Konventionstext aufgenommen werden sollten. Dies wurde von den Betroffenen mit der Begründung abgelehnt, daß eine Änderung katastrophale Auswirkungen auf das Zustandekommen der Konvention hätte.

Am 30. Jänner 1971 war es schließlich soweit. Die große Kon-

ferenz zur Verabschiedung der internationalen Feuchtgebietskonvention fand in der persischen Kleinstadt Ramsar, welche ca. 175 km westlich des ursprünglich vorgesehenen Konferenzortes Babolsar liegt, statt. Der Ort Ramsar wurde wegen der besseren Anreise- und Unterbringungsmöglichkeit gewählt. Die Konferenz wurde durch Prinz Abdorezza mit einer Botschaft seines Bruders, des damaligen Schah von Persien, eröffnet.

An dieser Konferenz waren 18 Staaten durch Regierungsdelegierte vertreten: Belgien, Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Indien, Iran, Irland, Jordanien, Niederlande, Pakistan, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Türkei und UdSSR. Fünf weitere Staaten, Bulgarien, Griechenland, Italien, Rumänien und Ungarn sandten Beobachter. Weiters nahmen Delegierte der zwischenstaatlichen Organisationen FAO und UNESCO sowie der nichtstaatlichen Organisationen CIC (Conseil International de la Chasse; Internationaler Rat für jagdliche Angelegenheiten), IBP (International Biological Program; Internationales Biologisches Programm), ICBP (International Council for Bird Preservation; Internationaler Rat für Vogelschutz), IUCN, IWRB und WWF (World Wide Fund for Nature; Weltnaturfonds) teil.

Während der für vier Tage anberaumten Konferenz wurden sämtliche Entwürfe, Änderungsvorschläge und sonstige Einwände eingehend diskutiert, so daß am 2. Februar dem endgültigen Konventionswortlaut unter anhaltendem Applaus von allen Teilnehmern zugestimmt wurde. Am 3. März wurde die Konvention von allen Delegierten zum Zeichen der Annahme unterschrieben, ohne da-

durch jedoch den Beitritt durch das jeweilige Land vorwegzunehmen. Der beglaubigte offizielle Text der Konvention erging im März 1973 an 121 Länder. Am 8. Mai 1974 unterzeichnete Australien als erstes Land die Konvention, es folgten Finnland 20 Tage später, Norwegen am 9. Juli und Schweden am 5. 12. 1974. Erwähnenswert ist, daß z.B. Frankreich genau 15 Jahre benötigte, um Mitglied zu werden, die Türkei sogar 23 Jahre und Österreich immerhin 10 Jahre.

3. Die Ramsar-Konvention

Der genaue Titel der Konvention lautet „Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung. Ramsar, 2. 2. 1971, geändert durch das Pariser Protokoll vom 3. 12. 1982“. Gängiger ist die Bezeichnung „Ramsar-Konvention“. Feuchtgebiete, die in die internationale Liste aufgenommen werden, werden als „Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung“ (Ramsar-Gebiete) bezeichnet.

Die Konvention umfaßt insgesamt 12 Artikel, zu den wichtigsten Vereinbarungen zählen:

Artikel 1

1. Feuchtgebiete sind im Sinne des Übereinkommens Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfgebiete oder Gewässer, die natürlich oder künstlich, dauernd oder zeitweilig, stehend oder fließend, Süß-, Brack- oder Salzwasser sind, einschließlich solcher Meeresgebiete, die eine Tiefe von sechs Metern bei Niedrigwasser nicht übersteigen.

Artikel 2

1. Jede Vertragspartei bezeichnet geeignete Feuchtgebiete in ihrem Hoheitsgebiet zur Aufnahme in eine „Liste international bedeutender Feuchtgebiete“, die im folgenden als „Liste“ bezeichnet und von dem nach Artikel 8 errichteten Sekretariat geführt wird.
2. Die Feuchtgebiete sollen für die Liste nach ihrer internationalen ökologischen, botanischen, zoologischen, limnologischen und hydrologischen Bedeutung ausgewählt werden. In erster Linie sollen Feuchtgebiete, die während der Jahreszeiten im Hinblick auf Wat- und Wasservögel von internationaler Bedeutung sind, in die Liste aufgenommen werden.
4. Jede Vertragspartei benennt bei Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder bei Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach Artikel 9 wenigstens ein Feuchtgebiet zur Aufnahme in die Liste.
5. Jede Vertragspartei hat das Recht, weitere Feuchtgebiete innerhalb ihres Hoheitsgebietes der Liste hinzuzufügen, die Grenzen der bereits darin eingetragenen Feuchtgebiete auszuweiten oder sie wegen dringender nationaler Interessen aufzuheben oder enger zu ziehen; die betreffende Vertragspartei unterrichtet so schnell wie möglich die für die laufenden Sekretariatsgeschäfte nach Artikel 8 verantwortliche Organisation oder Regierung über alle derartigen Änderungen.

Artikel 3

1. Die Vertragsparteien planen und verwirklichen ihre Vorhaben in der Weise, daß die Erhaltung der in der Liste geführten Feuchtge-

bierte und, soweit wie möglich, eine wohlausgewogene Nutzung der übrigen Feuchtgebiete innerhalb ihres Hoheitsgebietes gefördert werden.

Artikel 4

1. Jede Vertragspartei fördert die Erhaltung von Feuchtgebieten sowie von Wat- und Wasservögeln dadurch, daß Feuchtgebiete – gleichviel ob sie in der Liste angeführt werden oder nicht – zu Schutzgebieten erklärt werden und in angemessenem Umfang für ihre Aufsicht gesorgt wird.
2. Hebt die Vertragspartei im dringenden nationalen Interesse die Grenzen eines in der Liste geführten Feuchtgebietes auf oder zieht sie dessen Grenzen enger, so soll sie, soweit möglich, jeden Verlust von Feuchtgebieten ausgleichen, insbesondere für Wat- und Wasservogel sowie – in demselben oder in einem anderen Gebiet – zum Schutz eines angemessenen Teils des natürlichen Lebensraumes zusätzliche Schutzgebiete schaffen.
3. Die Vertragsparteien fördern die Forschung sowie den Austausch von Daten und Publikationen über Feuchtgebiete einschließlich ihrer Pflanzen- und Tierwelt.
5. Die Vertragsparteien fördern die Ausbildung von Personal, das zur Forschung, Hege und Aufsicht in Feuchtgebieten befähigt ist.

Die Artikel 5–10 haben organisatorische und administrative Themen zum Inhalt.

Artikel 11

1. Dieses Übereinkommen bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft.

2. Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen nach einem Zeitraum von fünf Jahren, nachdem es für sie in Kraft getreten ist, gegenüber dem Verwahrer schriftlich kündigen. Die Kündigung wird vier Monate nach ihrem Eingang beim Verwahrer wirksam.

Artikel 12

1. Der Verwahrer unterrichtet so bald wie möglich alle Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von
 - a) Unterzeichnung dieses Übereinkommens;
 - b) Hinterlegung von Ratifikationsurkunden zu diesem Übereinkommen;
 - c) Hinterlegung von Beitrittsurkunden zu diesem Übereinkommen;
 - d) dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens;
 - e) Notifikation von Kündigungen dieses Übereinkommens.
2. Sobald dieses Übereinkommen in Kraft getreten ist, läßt der Verwahrer es beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 ihrer Charta eintragen.

Der Konventionswortlaut wurde im Pariser Protokoll 1982 und anläßlich der Regina-Konferenz 1987 geändert. Erwähnenswert sind die Änderungen der Regina-Konferenz, die u.a. besagen, daß durch Zahlungsverpflichtung der Vertragsparteien ein eigenes Budget geschaffen werden soll. Österreich hat übrigens als einer der letzten Vertragsstaaten erst im November 1992 beide Änderungen (Paris und Regina) akzeptiert.

Der Konvention kann jeder Staat, der Mitglied der Vereinten Nationen ist, beitreten. „Allerdings kann

auch ein Staat, der kein Mitglied der Vereinten Nationen ist, der Konvention beitreten, sofern er Mitglied einer ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) oder Partei der Satzung des Internationalen Gerichtshofs ist. Jeder Staat, und sei er noch so klein, kann beitreten, solange er ein Feuchtgebiet benennen kann, das die von der Konferenz der Vertragsstaaten der Konvention verabschiedeten Kriterien zur Bestimmung von Feuchtgebieten internationaler Bedeutung erfüllt“ (DAVIS 1996).

Die Ramsar-Konvention ist mittlerweile zu einer aktiven und anerkannten Organisation geworden. Der Sitz des Ramsar-Büros ist in Gland/Schweiz und wird von Beiträgen der Mitgliedsstaaten getragen. Ein ständiger Ausschuß (Standing Committee), der sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammensetzt und mindestens einmal jährlich zusammentritt, hat zur Aufgabe, die von der Konferenz der Vertragsstaaten gesetzten Beschlüsse umzusetzen und zu begleiten.

Zur Umsetzung der Ramsar-Konvention in Österreich wurde ein „Ständiges Nationales Ramsar-Komitee“ gebildet. Dieses setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Bundesländer, dem Umweltministerium und Umweltbundesamt sowie aus Vertretern der Naturschutzorganisationen WWF, Österreichischer Naturschutzbund und BirdLife Österreich.

Weltweit haben mit Stand von Oktober 1996 insgesamt 94 Staaten die Konvention unterzeichnet. In der Liste international bedeutender Feuchtgebiete sind 844 Gebiete im Ausmaß von ca. 600.000 km² angeführt.

4. Die Ramsar-Gebiete Österreichs

Die Beitrittsurkunde Österreichs wurde am 16. Dezember 1982 beim Generaldirektor der UNESCO in Paris hinterlegt, die Konventionsbestimmungen sind am

16. April 1983 in Kraft getreten (Bundesgesetzblatt 225/1983). Bei der Unterzeichnung der Ramsar-Konvention wurden für die Liste der Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung zunächst fünf Ramsar-Gebiete genannt: Neusiedlersee einschließlich der Lacken im Seewinkel, Donau-March-Auen, Untere Lobau, Stauseen am Unteren Inn und Rheindelta.

Im September 1991 wurde das Pürgschachen-Moor und am 19. Mai 1992 das Sablatnigmoor bei Eberndorf (97 ha) als bisher einziges im Bundesland Kärnten ausgewiesenes Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung anerkannt (Abb. 1). Im Jahr 1995 ist das Rotmoos im Fuschertal als bisher 8. Ramsar-Gebiet in Österreich ausgewiesen worden (Tabelle 1).

Tabelle 1: Ramsar-Gebiete Österreichs (Stand März 1996)

Ramsar-Gebiet	Nr.	Bundesland	Fläche (ha)
Neusiedlersee	1.	Burgenland	60.000
Donau-March-Auen	2.	Niederösterreich	38.500
Untere Lobau	3.	Wien	1.039
Stauseen am Unteren Inn	4.	Oberösterreich	870
Rheindelta, Bodensee	5.	Vorarlberg	1.960
Pürgschachen Moor	6.	Steiermark	62
Sablatnigmoor bei Eberndorf	7.	Kärnten	97
Rotmoos im Fuschertal	8.	Salzburg	58
Gesamt			102.586



Abb. 1: Der ehemalige Fischteich im nordöstlichen Teil des Sablatnigmoores bietet interessante Beobachtungsmöglichkeiten. (Foto: K. KRAINER)

5. Zukunftsperspektiven

Anlässlich des 25jährigen Bestandsjubiläums der Ramsar-Konvention beabsichtigte das Land Kärnten gemeinsam mit dem Land Steiermark das ca. 170 ha große Naturschutzgebiet Hörfeld-Moor (Abb. 2) als Ramsar-Gebiet anerkennen zu lassen. Die Voraussetzungen wurden mit der Gründung des lokalen Naturschutzvereins Hörfeld-Moor im Jahre 1994 geschaffen. Von einem Team aus Wissenschaftlern aus Kärnten, der Steiermark und Mitgliedern des örtlichen Fachbeirates wurden und werden in einem umfangreichen wissenschaftlichen Untersuchungsprogramm (vegetations-

kundliche, faunistische Erhebungen, aktuelle und künftige Nutzungen u.v.m) die Grundlagen für ein Entwicklungskonzept erarbeitet. Die Einreichunterlagen wurden von beiden Ländern vorbereitet. Die entsprechenden gemeinsamen Anträge von Kärnten und Steiermark wurden inzwischen über die Verbindungsstelle der Bundesländer in Wien bereits beim Ramsar-Büro eingebracht und bei der letzten Sitzung in Gland vom Oktober 1996 positiv aufgenommen.

Im Naturschutz- und Ramsargebiet Sablatnigmoor (Abb. 1) wird intensiv an der Umsetzung des Konzeptes „Naturerlebnispark Südkärnten“ gearbeitet. Die als Informations- und Besucherzentrum ge-

plante „Tomarkeusche“ wurde in den letzten Monaten fertiggestellt und wird ebenso wie die ausgestaltete Bootshütte als Nahbeobachtungsstätte im nächsten Jahr allen Besuchern als Ausgangspunkt für das Naturerleben am Sablatnigmoor zugänglich sein.

Im Auftrag der Kärntner Landesregierung wird von der Arge NATURSCHUTZ ein Ausbildungslehrgang über Feuchtgebiete erarbeitet. Damit soll der im Artikel 4 Absatz 5 der Ramsar Konvention ausgewiesenen Verpflichtung Folge geleistet werden, wonach interessierte Personen, die „zur Forschung, Hege und Aufsicht in Feuchtgebieten befähigt“ sind, ausgebildet werden sollen.



Abb. 2: Zu den Besonderheiten des Hörfeld-Moores gehören u.a. ausgedehnte Schwingrasen. (Foto: K. KRÄINER)

6. Nationales Feuchtgebietsprogramm

In den Konferenzen (Regina in Kanada 1987, Montreux in der Schweiz 1990 und Kushiro in Japan 1993) der Ramsar-Vertragsstaaten wurde eine Resolution zur Erstellung eines „Nationalen Feuchtgebietsprogrammes“ (National Wetland Policy) verabschiedet. Das vom Umweltbundesamt (OBERLEITNER & DICK 1996) erstellte „Feuchtgebietsinventar Österreich“ stellt eine Grundlagenhebung dar und ist ein erster Schritt für das „Nationale Feuchtgebietsinventar“. Das Verzeichnis ist kein abgeschlossenes Dokument, sondern es kann jederzeit aktualisiert und ergänzt werden. Die Aufnahme eines Feuchtgebietes in das Feuchtgebietsinventar Österreichs bedeutet allerdings nicht zwangsläufig die Ausweisung als mögliches neues internationales Ramsar-Gebiet.

Gleichzeitig ist das Inventar kein Verzeichnis aller existierenden Feuchtgebiete Österreichs, sondern es beinhaltet die für das jewei-

lige Bundesland bedeutenden Feuchtgebiete. Die Auswahlkriterien sind an die internationalen Ramsar-Kriterien angelehnt, jedoch mit österreich-spezifischen Inhalten, insgesamt 20 an der Zahl. Bei den österreichischen Feuchtgebieten handelt es sich im Sinne der Ramsar-Konvention um Binnen-Feuchtgebiete (z.B. Fließgewässer, Überschwemmungsgebiete, Moore, Alpine Feuchtgebiete, Quellen, Quellgebiete, Geothermische Feuchtgebiete, Sümpfe, Riede, Teiche) und Feuchtgebiete aus zweiter Hand (z.B. Fischteiche, Bewässerte Flächen, Landwirtschaftliche Teiche, Wasserspeicher, Stauseen, Schotter-, Ziegelteiche, Sandgruben).

Insgesamt wurden 357 Feuchtgebiete mit einer Gesamtfläche von 266.000 ha in das Feuchtgebietsinventar aufgenommen. In Kärnten sind 56 Gebiete beschrieben worden, gleichviel wie in Niederösterreich. Lediglich die Steiermark weist mehr, nämlich 83 Gebiete auf. Die Fläche der inventarisierten Feuchtgebiete Kärntens beträgt ca. 10.000 ha (das sind 1,1% der Landesfläche). Von den 56 inventarisierten Gebieten sind 13 als Naturschutzgebiet (z.B. Gösselsdorfer See, Großedlinger Teich, Egelsee,

Höfleinmoor, Spintik Teiche, Hallegger Teiche, Lavantteich bei St. Paul), 10 als Landschaftsschutzgebiet (z.B. Keutschacher Seental, Turracher Schwarzsee, Turner See, Pressegger See, Maiernigg, Lendspitz-Siebenhügel, Weißensee) und 3 als Naturdenkmal (Zollnersee, Stappitzer See und Portendorfer Weiher) ausgewiesen, jeweils 4 Gebiete wurden als Natura 2000-Gebiet (Großedlinger Teich, Völkermarkter Stausee, Hörfeld, Stappitzer See), bzw. als Important Bird Area (Stappitzer See, Guntschacher Au, Unteres Gailtal und Gailitz und Freundsamer Moos) genannt. Die übrigen Gebiete weisen außer dem gesetzlichen Schutz für Feuchtgebiete in Kärnten (§ 8 des Kärntner Naturschutzgesetzes i.d.d.g.F.) keinen gesonderten Schutzstatus auf (z.B. Obere Drau, Gurkmündung, Gailfluß im Lesachtal, Raunachmoos, Winklerner Auwald, Millstätter See, Langes Moos, Göltshacher Moor, Matzener Boden, Warmbach, Wernberger Drauschleife, Enge Gurk). Das Feuchtgebietsinventar soll als Grundlage u.a. für Flächenwidmungs- und Landschaftsplanungen, Monitoringprogramme und Prioritätensetzungen für Forschung, Politik oder Management dienen.

7. Literatur

MATTHEWS, G. V. T. (1993): Feuchtgebiete. Schutz und Erhaltung im Rahmen der Ramsar-Konvention. BMfUJF, Grüne Reihe Band 3.

DAVIS, T. J. (1996): Das Handbuch der Ramsar-Konvention. Dt. Ausgabe: Bundesmin. f. Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bonn.

OBERLEITNER, I. & DICK, G. (1996): Feuchtgebietsinventar Österreich. Grundlagenerhebung. Umweltbundesamt, Wien.

Anschrift des Verfassers:

Mag. Klaus KRÄINER
Arge NATURSCHUTZ
Gasometergasse 10
A-9020 Klagenfurt

Strategieplan der Ramsar-Konvention

Auf der 6. Konferenz der Vertragsparteien der Ramsarkonvention über die Feuchtgebiete, die Ende März 1996 in Brisbane (Australien) stattfand, wurde der strategische Plan 1997–2002 verabschiedet. Letzterer soll die Anwendung der Konvention lenken und in sechs Jahren bestimmt dann eine Spezialauswertung, in welchem Maß die Aktionslinien des Plans durchgeführt wurden und vor allem inwieweit sie der Erhaltung und rationellen Nutzung der Feuchtgebiete gedient haben.

Der Strategieplan gliedert sich um acht allgemeine Zielsetzungen, die ihrerseits operative Zielsetzungen sowie den Vertragsparteien, den verschiedenen Organen der Konventionen und der auf Seiten der Konvention engagierten Gemeinschaft der NGO's zugewiesene Aktionslinien umfassen. Die acht Zielsetzungen, für die ein Sonderfonds angekündigt wurde, sind die folgenden:

- sich bemühen, einen universellen Beitritt zur Konvention zu erreichen (120 Vertragsparteien bis zum Jahr 2002);
- zur rationellen Nutzung der Feuchtgebiete gelangen durch Anwendung und Verbesserung der Ramsar-Richtlinien über die rationelle Nutzung;
- die Bewußtmachung der Werte und Funktionen der Feuchtgebiete auf der ganzen Welt und auf allen Ebenen verbessern;
- die Kapazität der Institutionen jeder Vertragspartei verstärken und die Erhaltung und rationelle Nutzung der Feuchtgebiete verwirklichen;
- den Schutz aller in die Liste der Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsarliste) eingetragenen Landschaften sichern;
- die den Kriterien der Konvention genügenden Feuchtgebiete auf die Ramsarliste setzen, besonders diejenigen, die einer wenig vertretenen Kategorie angehören sowie die grenzübergreifenden Feuchtgebiete;
- internationale Zusammenarbeit und finanziellen Beistand für Schutz und rationelle Nutzung der Feuchtgebiete in Zusammenarbeit mit anderen Übereinkommen und Regierungs- ebenso wie Nichtregierungs-Institutionen mobilisieren;
- die Konvention mit den nötigen institutionellen Mechanismen und Ressourcen dotieren.

(aus: Zones Humides Infos, n° 12: in: naturopa Nachrichten n° 96-8, Council of Europe)

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Kärntner Naturschutzberichte](#)

Jahr/Year: 1996

Band/Volume: [1996_1](#)

Autor(en)/Author(s): Krainer Klaus

Artikel/Article: [25 Jahre Ramsar-Konvention 37-44](#)